

Zusammenfassung der Fragen/Antworten im Zusammenhang mit der Erneuerung der Beratenden Kommission für Raumordnung und Mobilität (BKRM)

Neue Zusammensetzung der BKRM nach ihrer Erneuerung

Artikel R.I.10-1, § 2 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung (GRE) beschreibt dies wie folgt:

« Art. R.I.10-1. Zusammensetzungsmodalitäten

Neben dem Vorsitzenden besteht der kommunale Ausschuss aus:

1. acht ordentliche Mitglieder, darunter die Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung von weniger als zehntausend Einwohnern;
 2. zwölf ordentliche Mitglieder, darunter die Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung von zwischen zehn- und zwanzigtausend Einwohnern;
 3. sechzehn ordentliche Mitglieder, darunter die Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung von mehr als zwanzigtausend Einwohnern;
- Für jedes aus der Kandidatenliste ausgewählte ordentliche Mitglied kann der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter ernennen, die die gleichen Interessen vertreten wie das ordentliche Mitglied. »

Es gibt keine Bestimmung im GRE, von dieser Regel abzuweichen, indem die Zahl der Mitglieder erhöht oder verringert wird.

Erneuerung der Mitglieder und des Präsidenten

Artikel R.I.10-3, § 2 des GRE besagt: „Der Präsident ist weder ein ordentliches Mitglied, noch ein stellvertretendes Mitglied, noch ein Mitglied des Gemeinderates.“

Artikel R.I.10-3, § 4 des GRE besagt: „Der Präsident und die Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Exekutivmandate ausüben. Das Mitglied übt ein Exekutivmandat aus, wenn es an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen als ordentliches Mitglied oder als Mitglied, welches das ordentliche Mitglied vertritt, teilnimmt.

- ⇒ Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erneuerung des Präsidenten und der Mitglieder zu fördern und so zu vermeiden, dass diese über einen zu langen Zeitraum mehrere aufeinanderfolgende Amtszeiten einnehmen.
- ⇒ Die Dauer eines Mandats entspricht der Dauer der Einsetzung der BKRM, d. h. der eines kommunalen Mandats.

Folglich:

Ein **ordentliches Mitglied**, das zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als ordentliches Mitglied - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels - gedient hat, kann nicht als ordentliches Mitglied, sondern als stellvertretendes Mitglied oder Präsident ernannt werden.

Ein **stellvertretendes Mitglied**, das zwei Exekutivmandate als stellvertretendes Mitglied abgeleistet hat (d. h. zwei Mandate als stellvertretendes Mitglied, das das ordentliche Mitglied bei mehr als der Hälfte der Jahresversammlungen ersetzt) - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels -, kann nicht als ordentliches Mitglied, sondern als stellvertretendes Mitglied oder Präsident ernannt werden. Ein **stellvertretendes Mitglied**, das nicht zwei aufeinanderfolgende Exekutivmandate hintereinander abgeleistet hat, kann sich auch zur Wiederwahl als ordentliches Mitglied, stellvertretendes Mitglied oder Präsident stellen.

Ein **Präsident**, der zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten als Präsident - innerhalb oder außerhalb des kommunalen Viertels - gedient hat, kann nicht als Präsident, sondern als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied ernannt werden.

- ⇒ Nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten muss ein Präsident daher bei der Erneuerung der BKRM seine Funktion übergeben, kann aber in einer späteren Amtszeit wieder antreten.
- ⇒ Scheidet ein Präsident während seiner zweiten Amtszeit aus, kann er bei Erneuerung der Kommission nach den Kommunalwahlen nicht für eine dritte Amtszeit kandidieren. Er muss 6 Jahre warten, bevor er sich wieder bewerben kann.
- ⇒ Die Ausübung des Mandats des Präsidenten gemäß den Bestimmungen des WGRSE wird berücksichtigt, um festzustellen, ob der Kandidat bereits ein oder mehrere Mandate im Sinne des GRE ausgeübt hat.

Vizepräsident

In Abwesenheit des Präsidenten einer BKRM führt ein Vizepräsident, der vom Ausschuss aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt wird, den Vorsitz der Sitzung.

Die Beamten der DGO4

Artikel D.I.10, § 4, des GRE sieht vor, dass die Regierung ihren Vertreter unter den Beamten der DGO4 im beratenden Ausschuss mit beratender Stimme ernennen.

In Artikel R.I.10-3, § 5, Absatz 2 des GRE heißt es: *„Jeder Beamte, der in Fragen der Raumordnung, Stadtplanung und Mobilität zur Untersuchung oder Entscheidung über Angelegenheiten der Gemeinde herangezogen wird, kann nicht Mitglied der Gemeindegemeinschaft sein.“*

Ein DGO4-Beamter kann sich jedoch als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied der BKRM seiner Gemeinde - und nicht als Vertreter der Regierung - bewerben, sofern er Fragen der Raumordnung in Bezug auf die Gemeinde, in der er sich bewirbt, weder untersucht oder darüber entscheidet. In diesem Fall ist es erforderlich, seinem Antrag eine Bescheinigung seines hierarchischen Vorgesetzten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er die Raumordnungsakten der Gemeinde, in der er sich bewirbt, weder untersucht noch über diese entscheidet.

Übernahme der Betriebsordnung

Muss der Gemeinderat auch die Betriebsordnung innerhalb von 3 Monaten nach der Einsetzung des Gemeinderats genehmigen oder kann er später angenommen werden?

Artikel D.I.8 des GRE besagt: *„Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von drei Monaten nach seiner Einsetzung über die Erneuerung des Gemeinderates und verabschiedet die Betriebsordnung.“*

Artikel R.I.10-3, § 1er des GRE besagt: *„In der Sitzung, in der der Gemeinderat eingerichtet oder erneuert und der Vorsitzende und die Mitglieder ernannt werden, erlassen die Mitglieder des Gemeinderats die Betriebsordnung des kommunalen Ausschusses. Die laut Artikel D.I.9, Absatz 1 vorgesehenen Entscheidungen werden dem Minister zur Genehmigung vorgelegt.“*

Die Betriebsordnung wird während der Sitzung abgenommen, auf der die BKRM gegründet oder erneuert und der Präsident und die Mitglieder ernannt werden. Es ist daher ratsam, die Betriebsordnung nicht vor der Genehmigung der neuen Mitglieder durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen (Zusammensetzungsbeschluss), insbesondere nicht, wenn der

Gemeinderat beschließt, die BKRM zu erneuern und die Ausschreibung einzuleiten.

Folglich:

- Beschluss über die Verlängerung und den Start der Ausschreibung: innerhalb von drei Monaten nach Einsetzung des Gemeinderates (dies ist jedoch keine strenge Frist
=> keine Strafe bei Überschreitung)
- Entscheidung über die Zusammensetzung der BKRM und die Annahme der Betriebsordnung nach der Ausschreibung

+ Anzahl der Sitzungen im Jahr 2018 für den Bericht 2019 und Anzahl der Sitzungen im Jahr 2019 für den Bericht 2020

Sollten wir für das Jahr 2018 und das Jahr 2019 die Mindestanzahl der BKRM-, WGRSE- oder GRE-Sitzungen berücksichtigen?

WGRSE		GRE	
< 20.000 Einw. <i>6 Sitzungen/Jahr</i> <i>12 Mitgl.</i>	<i>Betriebskosten: 5.000 €.</i>	<10...000 Einw. <i>4 Sitzungen/Jahr</i> <i>8 Mitgl.</i>	<i>Betriebskosten: 2.500 €.</i>
		Zwischen 10.000 und 20.000 Einw. <i>6 Sitzungen/Jahr</i> <i>12 Mitgl.</i>	<i>Betriebskosten: 4.500 €</i>
> 20.000 Einw. <i>6 Sitzungen/Jahr</i> <i>16 Mitgl.</i>	<i>Betriebskosten: 6.000 €.</i>	> 20.000 Einw. <i>8 Sitzungen/Jahr</i> <i>16 Mitgl.</i>	<i>Betriebskosten: 6.000 €</i>

Artikel D.I.19 § 1er des GRE besagt: Die in Artikel D.I.12, Absatz 1, 5° bis 8° definierten Subventionen, die auf Grundlage der geltenden Gesetzgebung gewährt und vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches umgesetzt werden, unterstehen bei deren Gewährung weiterhin den Durchführungsvorschriften.

Für die jährliche Anzahl der Sitzungen **im Jahr 2018**, bei denen die BKRM bis zu ihrer Erneuerung unter der WGRSE-Regelung tätig ist, sollte sie die von der WGRSE festgelegte Mindestanzahl von Sitzungen organisiert haben.

Für die jährliche Anzahl der Sitzungen **im Jahr 2019** sollte die BKRM, die teilweise im Rahmen der WGRSE-Regelung bis zu ihrer Erneuerung und teilweise im Rahmen der GRE-Regelung tätig ist, die von der WGRSE und der GRE festgelegte Mindestanzahl von Sitzungen **im Verhältnis zu den Monaten der Tätigkeit** im Rahmen der WGRSE-Regelung und der GRE-Regelung organisiert haben.

Beispiel:

- *Gemeinde > 20.000 Einwohner*
Erneuerung der BKRM im Juli 2019
 - *Januar bis Juni 2019 => 6 Monate Tätigkeit der WGRSE: mindestens 3 Sitzungen*
 - *Juli bis Dezember 2019 => 6 Monate Tätigkeit der GRE: mindestens 4 Sitzungen*
- *Mindestanzahl der Sitzungen im Bericht 2020: mindestens 7 Sitzungen, unabhängig von der Verteilung der Sitzungen auf das Jahr 2019.*

+ Tätigkeit der BKRM bis zu ihrer Erneuerung

- **Gleichzeitige Anwesenheit von ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern**

Artikel D.I.17 Absätze 3 und 4 des GRE sieht Folgendes vor:

„Die Gründung oder Erneuerung eines Gemeindeausschusses, der vom Gemeinderat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angenommen wurde, wird entsprechend dem vor diesem Datum geltenden Verfahren weitergeführt.

Der Gemeindeausschuss, dessen Zusammensetzung von der Regierung vor Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt wurde, bleibt bis dessen Erneuerung gemäß Artikel D.I.9 beschlussfähig.“

Artikel D.I.9, Absatz 1 des GRE besagt: *„Die Regierung stimmt der Einsetzung oder Erneuerung des Gemeindeausschusses zu und ggf. dessen Abteilungen sowie dessen Betriebsordnung.“*

Artikel R.I.10 - 4, Absatz 3 des GRE besagt: *„Das stellvertretende Mitglied nimmt nur in Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds am Gemeindeausschuss teil. In diesem Fall hat das ordentliche Mitglied das stellvertretende Mitglied über seine Abwesenheit zu informieren. »*

Es sei darauf hingewiesen, dass derzeit eine Änderung von Artikel R.I.10-4 Absatz 3 des GRE im Gange ist (Annahme durch die wallonische Regierung in erster Lesung am 24. Januar 2019), um es stellvertretenden Mitgliedern zu ermöglichen, an der BKRM teilzunehmen, auch wenn ihre ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Folglich bleiben alle Regeln für die Zusammensetzung des BKRM, die im WGRSE und in den von der Regierung erlassenen Betriebsordnungen enthalten sind, bis zur Genehmigung der neuen Kommission durch die Regierung in Kraft. Neben dem Präsidenten und den ordentlichen Mitgliedern können daher der für Raumordnung und Städtebau zuständige Schöffe, der Berater für Raumordnung und Städtebau (BRS) und der Beamte der DGO4 - Letztere mit beratender Stimme - sowie die durch die Betriebsordnung bevollmächtigten Personen (z. B. der oder die Stellvertreter mit beratender Stimme) an den Sitzungen teilnehmen.

Bei der Einsetzung oder Erneuerung des BKRM nach der Genehmigung durch die Regierung müssen natürlich alle vom GRE vorgesehenen Regeln eingehalten werden.

➤ **Erneuerung des kommunalen Viertels nach den Kommunalwahlen**

Die Mitglieder des kommunalen Viertels bleiben bis zur Erneuerung der BKRM, d. h. der Einsetzung ihrer Nachfolger, bestehen.

Nicht wiedergewählte Mitglieder des kommunalen Viertels müssen bei der Erneuerung des BKRM ersetzt werden, dienen aber bis zu ihrer Ersetzung weiter.

➤ **Ordentliches Mitglied, das Schöffe wurde.**

Artikel R.I.10-3, § 5 des GRE besagt: *„Das Mitglied oder die Mitglieder des Gemeindekollegiums, die für Raumordnung, Städtebau und Mobilität zuständig sind, sowie der Berater für Raumordnung und Städtebau, auch wenn er das Sekretariat zur Verfügung stellt, werden automatisch mit beratender Stimme in der Gemeindekommission sitzen.“*

Ist ein ordentliches Mitglied der BKRM nach den Kommunalwahlen zum Schöffen für Raumordnung, Städtebau und Mobilität geworden, verliert es seinen Status als ordentliches Mitglied, sitzt aber weiterhin von Amts wegen in beratender Funktion.

Wenn ein ordentliches Mitglied der BRKM nach den Kommunalwahlen zum Schöffen in einem anderen Bereich (Tourismus usw.) geworden ist, bleibt er bis zur Erneuerung als ordentliches Mitglied im Amt.

➤ **Die nicht erneuerten BRKM - Gültigkeit der BRKM**

Artikel 7, § 2, 2^o des WGRSE besagt: „*Entweder von sich aus oder auf Vorschlag des Gemeinderates kann die Regierung den Erlass zur Einsetzung der Gemeindekommission widerrufen, wenn diese keine Versammlungen mehr abhält, nur unregelmäßig auftritt oder die im ersten Absatz genannte Entscheidung zur Erneuerung fehlt.*“

Das GRE sieht keine ähnliche Bestimmung mehr vor, die es der Regierung erlaubt, eine BKRM aufzuheben. Wenn also eine BKRM nicht mehr zusammenkommt oder sich nicht mehr erneuert, existiert sie de facto weiter.

Zur Erinnerung: Im Rahmen des WGRSE und neben dem Erlass zur Gründung der BKRM wurde eine Gemeinde erst dann dezentralisiert, wenn die Regierung die in Artikel 259/1 über die Dezentralisierung festgelegten Bedingungen festgelegt hatte. Diese Dezentralisierungsregelung, die auf dem Bestehen des ministeriellen Erlasses zur Einführung der besagten Regelung beruht, endete am 1. Juni 2017, d. h. mit dem Inkrafttreten des GRE.

Seitdem entscheidet eine Gemeinde ohne vorherige Ankündigung über den beauftragten Beamten, sofern die in Artikel D.IV.15, 1^o des GRE definierten Bedingungen erfüllt sind. Daher ist die Gültigkeit der Existenz und der Funktionsweise der BKRM von besonderer Bedeutung.

Das Hauptrisiko sind Verfahrensfehler sowohl bei Genehmigungen als auch in Planungsdokumenten.

Einerseits würde die Aussetzung des vorübergehenden Bestehens einer BKRM den zu bearbeitenden Genehmigungen schaden, was eine vorübergehende Verpflichtung zur Einholung der vorherigen Stellungnahme des beauftragten Beamten mit sich bringt.

Bei Planungsdokumenten hingegen ist in Abwesenheit einer Gemeindekommission die Stellungnahme der Abteilung „Raumordnung“ einzuholen.

Abgesehen vom Risiko von Verfahrensfehlern hat das Bestehen einer BKRM auch Auswirkungen auf das Budget. Tatsächlich profitiert jede Gemeinde, die, wenn auch nur theoretisch, eine BKRM hat, von der Ad-hoc-Subvention und der erhöhten Subvention für ihren Berater für Raumordnung.

Da es wichtig ist zu wissen, ob die BKRM einer Gemeinde existiert, ob die Gemeindekommission nicht mehr tagt, unregelmäßig tätig ist oder nicht erneuert wurde, wird der Gemeinderat aufgefordert, die Entscheidung „*keine Erneuerung der BKRM*“ zu treffen und eine Kopie dieser Entscheidung an die DGO4 zu übermitteln.

✚ Tagesordnung und Präsidium

Das GRE sieht kein Büro der Gemeindekommission vor. Es liegt in der Verantwortung des Präsidenten, die Tagesordnung festzulegen.